Satzung

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „ Förderverein für Handwerk, Bildung, Kunst und Denkmalpflege in Thüringen -DENKMALHOF GERNEWITZ- e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda unter der Nummer VR 210654 eingetragen.

2. Im Geschäftsverkehr kann der Verein die Kurzbezeichnung „Förderverein -DENKMALHOF GERNEWITZ- e.V.“ führen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Stadtroda.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgaben:
   - das Bewusstsein für historische Bauten und die Techniken und Verfahren ihrer Erbauung sowohl bei Handwerkern als auch bei einer breiten Masse der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt in der Information und Bildung von Kindern und Jugendlichen liegen.
   - unterschiedliche Genre, Kultur- und Bildungsbereiche zusammenzuführen, um Gemeinsamkeiten und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erkennen und zu fördern,
   - Untersuchungs- und Forschungsaufträge im Bereich von Handwerk und Denkmalpflege durchzuführen,
   - die an der Erhaltung historischer Bausubstanz und Bewahrung historischer Handwerkstechniken Interessierten zusammenzuführen,
   - den Erfahrungsaustausch der an der Denkmalpflege und Erhaltung historischer Bausubstanz Interessierten anzuregen und zu fördern,
   - unser reiches historisches Erbe in Form von Bauwerken und wiederverwendbaren Baustoffen und Einzelteilen vor der Zerstörung und endgültigen Vernichtung zu bewahren und ihre Erhaltung oder Wiederverwendung zu organisieren.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   - ordentlichen Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern

2. Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
   Juristische Personen benennen Vertreter, die die Angelegenheiten des Mitglieds im Verein verantwortlich wahrnehmen.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.
   Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
   Dieser kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 4
Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   - Tod des Mitgliedes,
   - Kündigung der Mitgliedschaft,
   - Vereinsauflösung,
   - Ausschluss.

2. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
   - ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt,
   - ein Mitglied fällige Beiträge oder andere, dem Verein zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb 6 Monaten nicht zahlt oder
   - sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
   Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
   Das Ausschlussverfahren beginnt mit der Einberufung der Vorstandssitzung.
   Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch gegen den Verein.

§ 6
Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Seine satzungsgemäßen Aufgaben finanziert der Verein aus:
   - Mitgliedsbeiträgen,
   - Zuschüssen von staatlichen, kommunalen und anderen Institutionen,
   - Spenden und sonstigen Zuwendungen,
   - Einnahmen aus Veranstaltungen

3. Die finanziellen Mittel verwaltet der Schatzmeister.

4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben zu verwenden hat.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins entsprechend des §2 der Satzung nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.

2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8
Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, Kolloquien und wissenschaftliche Veranstaltungen.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

§ 9
Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
   Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
   Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitglieder-versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
   Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
   Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
   Steht eine Entscheidung zu den §§ 12 (3) und/oder 12 (4) an, beträgt die Ladungsfrist 4 Wochen.
   Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall dem Stellvertreter geleitet.
   Es ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleitet bestimmt einen Schriftführer.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung fasst in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse.
   Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
   - die Satzung,
   - Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
   - Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer,
   - Entlastung des Vorstandes sowie Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
   - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
   - die Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 4,
   - die Beiträge,
   - die Auflösung.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ~~2~~ **(neu: 4)**Jahren gewählt.
   Eine Wiederwahl ist zulässig.
   Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

2. Der Vorstand besteht aus:
   - dem 1. Vorsitzenden,
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem Schatzmeister und
   - drei Beisitzern.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere:
   - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
   - die Leitung und Organisation der laufenden Geschäfte,
   - die Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes und –abschlusses,
   - die Einberufung der Mitgliederversammlung,

4. Der Vorstand kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen.

5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und finden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen statt.

6. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB.
   Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.
   Der Vorstand kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit seiner Stimmen einen Stellvertreter berufen.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§ 12
Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
   Stimmübertragung ist zulässig mit der Einschränkung, dass kein Mitglied, neben seiner eigenen Stimme, mehr als 3 übertragene Stimmen wahrnehmen darf.
   Stimmübertragung an Nichtmitglieder ist unzulässig.
   Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied hat mit schriftlicher Vollmacht zu erfolgen.

2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anderes vorschreiben.

3. Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen, jedoch mindestens 25% aller Mitglieder.
   Ist die Beschlußfassung über eine Vereinsauflösung zurückgestellt worden, weil nicht 25% der Mitglieder vertreten waren, und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertretensein von mindestens 25% aller Mitglieder beschlußfähig.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Sowohl die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als auch die des Vorstands sind schriftlich zu verfassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Gernewitz, den 03.12.1999
geändert am 19.05.2011
(neu: geändert am 10.02.2017)